



Pflichtstundenermäßigung und zusätzliche Pflichtstundenermäßigung von schwerbehinderten Lehrkräften

1 Regelermäßigung

Schwerbehinderte Lehrkräfte erhalten bei Vorlage des Schwerbehindertenausweises gemäß § 2 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung zur Ausführung des § 93 Absatz 2 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (BASS 11-11 Nr. 1) folgende Regelermäßigung der wöchentlichen Pflichtstunden:

Grad der Behinderung	Umfang der Beschäftigung	Ermäßigung
ab 50	Vollzeit	2 Stunden
ab 50	Mindestens im Umfang einer halben Stelle	1 Stunden
ab 70	Vollzeit	3 Stunden
ab 70	mindestens im Umfang von 75 %	2 Stunden
ab 70	mindestens im Umfang einer halben Stelle	1,5 Stunden
ab 90	Vollzeit	4 Stunden
ab 90	mindestens im Umfang von 75 %	3 Stunden
ab 90	mindestens im Umfang einer halben Stelle	2 Stunden



Die Erteilung der Regelermäßigung und die Berücksichtigung im Stundenplan erfolgt unmittelbar durch die Schulleitung; der Schulaufsicht ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises auf dem Dienstweg zuzusenden.

Lehrkräfte mit einem Grad der Behinderung unter 50 erhalten auch dann keine Ermäßigung, wenn sie gleichgestellt wurden.

2 Zusätzliche Ermäßigung in besonderen Fällen

In besonders begründeten Einzelfällen kann im Rahmen einer Ermessensentscheidung eine zusätzliche Ermäßigung durch die Bezirksregierung – bzw. bei Grundschullehrkräften durch das zuständige Schulamt - gewährt werden.

Ein solcher besonderer Fall liegt vor, wenn die Erteilung von Unterricht wegen der Art der Behinderung eine so erhebliche Erschwernis darstellt, dass diese durch die Regelermäßigung und schulorganisatorische Entlastungsmöglichkeiten nicht ausgeglichen werden kann.

Die Genehmigung des Antrags auf zusätzliche Pflichtstundenermäßigung erfolgt in der Regel für drei Jahre und kann dann neu gestellt werden.

Der Umfang der zusätzlichen Ermäßigung ist auf höchstens vier weitere Stunden begrenzt.

Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Schulleitung zu stellen.

Folgende Anlagen müssen dem Antrag auf eine zusätzliche Ermäßigung beigelegt sein:

- Kopie des Feststellungsbescheids der Schwerbehinderung,
- ausführliche Begründung zur besonderen Erschwernis bei der Erteilung von Unterricht aufgrund der Schwerbehinderung und



- eine fachärztliche Bescheinigung (eine hausärztliche Bescheinigung ist nicht ausreichend), die sich zu der Frage verhält, ob und (wenn ja) in welchem Umfang eine zusätzliche Pflichtstundenermäßigung aufgrund der Auswirkungen der anerkannten Behinderung auf die Unterrichtserteilung erforderlich ist.

Alle Unterlagen könne in einem verschlossenen Umschlag dem Antrag beigefügt werden.

Die erforderlichen Kosten für die fachärztliche Bescheinigung können bei der Bezirksregierung geltend gemacht werden.

Die Schulleitung fügt dem Antrag eine Stellungnahme bei, in der insbesondere anzuführen ist:

- ob ein Teilhabegespräch stattgefunden hat
 - ob und ggf. welche Nachteilsausgleiche gewährt wurden (z.B. Stundenplangestaltung, Anzahl der Korrekturen, außerunterrichtliche Verpflichtungen, Pausenaufsicht...) und
- ob eine behindertengerechte Arbeitsplatzgestaltung notwendig war.

Bevor die Bezirksregierung bzw. das Schulamt über den Antrag entscheiden, wird die Schwerbehindertenvertretung einbezogen.